mz-web.de Seite 1 von 2



DIESE SEITE DRUCKEN (Version vom: 11.02.10)

Bußgeld

Widerspruch bei einem «Knöllchen» zwecklos?

Mit Hilfe eines Anwalts kann sich das Anfechten einer Strafe in bestimmten Fällen lohnen

VON KERSTIN METZE, 31.01.10, 15:54h, aktualisiert 31.01.10, 16:01h

Halle/MZ. Der Ärger ist programmiert, wenn einem Autofahrer ein "Knöllchen" wegen vermeintlicher Geschwindigkeitsübertretung ins Haus flattert. Vor allem dann, wenn das Punktekonto dadurch bedrohlich anwächst oder der Führerschein gleich eingezogen wird, fragt sich so mancher: Lohnt sich ein Widerspruch? Die MZ geht mit Hilfe von Rechtsanwalt Christian Philippi aus Halle dieser Frage nach.

Videoaufzeichnungen Christian Philippi verweist zunächst auf das Beweisverbot für Videoaufzeichnungen und Lichtbilder. "Seit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom August 2009 ist für jeden Bußgeldbescheid die Frage zu beantworten, ob das zugrunde liegende Bildmaterial legal gefertigt wurde", sagt der Rechtsanwalt. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Fertigung einer Videoaufzeichnung zum Zwecke der Geschwindigkeitsüberprüfung für rechtswidrig erklärt, da es für diesen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht keine Rechtsgrundlage gebe. Die mangelnde Rechtsgrundlage habe ein Beweisverwertungsverbot zur Folge, so dass diejenigen Raser bereits aus formellen Gründen freizusprechen sind, denen nicht anderweitig die Geschwindigkeitsübertretung nachgewiesen werden kann. "Infolge haben bereits die ersten Bußgeldrichter erkannt, dass die Fertigung von Beweisfotos mit herkömmlichen Blitzer-Überwachungsanlagen ebenso rechtswidrig sind", sagt Philippi. Allerdings: Geschwindigkeitsübertretungen sind freilich weiter nicht erlaubt und dürfen geahndet werden. Den Ermittlungsbehörden sind lediglich die Beweisführungen erschwert, "was in vielen Fällen - wenn auch unberechtigt - zu Freisprüchen führt", wie der Anwalt anmerkt. Er erwartet, falls sich die Rechtsprechung zu einem Verwertungsverbot allgemein durchsetzt, dass der Gesetzgeber schnell nachbessert und den zurzeit bestehenden Graubereich legalisieren wird.

Zweifel an der Messung Hegt der Betroffene Zweifel an der Geschwindigkeitsmessung, lohnt es sich nach den Worten von Christian Philippi, gegen einen Bußgeldbescheid vorzugehen. Im Fokus eines solchen Verfahrens stehe die Frage, ob die Messung richtig war oder nicht. "Beim Einsatz herkömmlicher Messgeräte sollte der Betroffene zunächst überprüfen lassen, ob das Messgerät über eine gültige Eichung und das Bedienungspersonal über die nötige Ausbildung verfügt", rät der Anwalt. Diese Überprüfung sei in der Regel durch eine Einsicht in die Ermittlungsakte möglich. Ergeben sich hier keine Anhaltspunkte für eine falsche Messung oder liegt ein nicht standardisiertes Messverfahren zugrunde, wie Tachovergleich oder Schätzungen durch Polizeibeamte oder Auswertung eines Fahrtenschreibers, wird das Hinzuziehen eines Sachverständigen unumgänglich. Der Berater, in der Regel ein Rechtsanwalt, ist dem Betroffenen bei der Auswahl behilflich.

"Wichtig zu wissen ist, dass die Mehrzahl der Geschwindigkeitsmessungen zutreffend ist, so dass die Überprüfung durch einen Sachverständigen auch Klarheit darüber schafft, ob es überhaupt Sinn macht, sich in einem Gerichtsverfahren auf das Bestreiten der Geschwindigkeitsmessung zu berufen", sagt Anwalt Philippi. Die Kosten für den Sachverständigen trage der Beschuldigte oder dessen Rechtsschutzversicherung.

Bildmaterial Niemand, dem ein Bußgeldverfahren anhängt, muss sich selbst belasten. Die Ermittlungsbehörde muss die Tätereigenschaft nachweisen. Bei Messmethoden, bei denen keine Kontrolle vor Ort erfolgt - der Fahrer also nicht angehalten und identifiziert wird -, ist die Ermittlungsbehörde in der Regel auf angefertigtes Bildmaterial angewiesen. "Die gerichtliche Verwertbarkeit, so es auf legale Weise zustande gekommen ist, hängt davon ab, ob das Bildmaterial zweifelsfrei dem gemessenen Fahrzeug und dem Beschuldigten zugeordnet werden kann", erklärt Philippi. Auch hier helfe in der Regel eine Akteneinsicht weiter, da in der Ermittlungsakte zumindest ein Teil des Bildmaterials enthalten ist. "In jedem Fall lohnt ein Vorgehen gegen den Bußgeldbescheid, wenn sich aus dem Bildmaterial unzweifelhaft ergibt, dass jemand anderes gefahren ist", sagt der Anwalt. Ist die Bildqualität schlecht oder nur ein Teil des Gesichtsfeldes erkennbar, könne es sich lohnen, gegen den Bußgeldbescheid vorzugehen. In den meisten Fällen laufe das Bestreiten darauf hinaus, dass die Bußgeldbehörde im Wohn- oder Arbeitsumfeld des Halters des Tatfahrzeuges nachforscht, indem beispielsweise Nachbarn unter Vorlage des Lichtbildes nach der Identität der dort abgebildeten Person befragt werden.

Auch Sachverständige können bei der Klärung der Fahrerfrage hinzugezogen werden.

Zeitgewinn Insbesondere für Wiederholungstäter spielt häufig die Frage nach der Umgehung oder Verschiebung eines Fahrverbotes eine Rolle. Ein Versuch des Abwendens des Fahrverbotes ist laut Phimz-web.de Seite 2 von 2

lippi nur dann Erfolg versprechend, wenn erhebliche Benachteiligungen drohen wie Arbeitsplatzverlust oder Insolvenz. Es müssen gravierende Gründe dafür sprechen. "Es ist darzulegen, dass der Zeitraum des Fahrverbotes nicht anderweitig überbrückt werden kann, zum Beispiel durch kompletten Einsatz des Jahresurlaubs." Es müsse weiter dargelegt werden, dass keine Ausweichmöglichkeiten bestehen, dass keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder kein Fahrer eingestellt werden kann.

Sind Neueintragungen durch einen drohenden Bußgeldbescheid zu erwarten, sollte der Blick auch auf die Vorstrafen und das Punktekonto gerichtet werden. "Sollte es vor diesem Hintergrund nötig sein, Zeit zu gewinnen, ist dies mit rechtsstaatlichen Mitteln möglich", sagt Rechtsanwalt Philippi. Bereits die Einschaltung eines Rechtsanwaltes, die Durchführung der Äkteneinsicht, das Bestreiten des Gerichtsverfahrens sowie die anschließende Rechtsmitteleinlegung dauerten in der Regel sechs bis 18 Monate.

Wiederholungstäter haben in der Regel keine Schonfrist für die Abgabe des Führerscheins. Das Fahrverbot wird sofort mit Rechtskraft wirksam. Auch hier kann es sich laut Philippi empfehlen, durch Beschreitung des Rechtsweges den Vorgang auf rechtmäßige Weise zu verzögern.

Direkter Link zum Artikel: 'http://www.mz-web.de/artikel?id=1260693560427'